Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2207

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 Nr. 6 wird gestrichen.

2. Es wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Es ist verboten, während der Durchführung sportlicher Veranstaltungen Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel auf Sportplätzen und in Turnhallen zu verabreichen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom . . . . . in Kraft.

Bonn, den 8. November 1960

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51